

Verordnung der Einwohnergemeinde Wyssachen über die Berechtigungsregelung GERES / ZPV (V GERES-ZPV)

*Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde **Wyssachen**,*

gestützt auf Art. 4 der Verordnung vom 12.März 2008 über die Harmonisierung der amtlichen Register (RegV)¹⁾,

beschliesst:

Gegenstand

Art. 1 Diese Berechtigungsregelung bestimmt,

- a welchen Angestellten und Informationssystemen der Einwohnergemeinde **Wyssachen** welche Detailprofile im Sinne von Artikel 3 RegV und der fachlichen Weisung des Amtes für Informatik und Organisation vom 3. Juli 2008 über die Detailprofile der Anwendungen GERES und ZPV (W 02-08 KAIO) zugeteilt werden,
- b welche Behördenmitglieder oder Angestellte der Einwohnergemeinde **Wyssachen** dem KAIO die Eröffnung, Änderung oder Aufhebung der GERES- und ZPV-Benutzerkonti für Angestellte und Informationssysteme der Finanzdirektion beantragen können.

Berechtigungen für die GERES-Plattform

Art. 2 Die Zuteilung gemäss Artikel 1 Buchstabe a erfolgt für die GERES-Plattform wie folgt:

Nr.	Funktion / System	berechtigte Behörde
1.	Einwohnerkontrolle der Gemeinde Wyssachen	
1.1	Gemeindeschreiberin und Gemeindeschreiber	2
1.2	Mitarbeitende Gemeindeschreiberei	2
1.3	Lernende Gemeindeschreiberei	2
2.	Steuerbehörde der Gemeinde Wyssachen	
2.1	Gemeindeschreiberin und Gemeindeschreiber	3
2.2	Mitarbeitende Gemeindeschreiberei	3
2.3	Lernende Gemeindeschreiberei	3

Legende: Vgl. W 02-08 KAIO und die Legende zum Anhang 1 der RegV

¹⁾ BSG 152.051

Berechtigungen für die ZPV

Art. 3 Die Zuteilung gemäss Artikel 1 Buchstabe a erfolgt für die ZPV wie folgt

Nr.	Funktion / System	Detailprofile			
		0	5	8	9
1.	Einwohnerkontrolle der Gemeinde Wyssachen				
1.1	Gemeindeschreiberin und Gemeindeschreiber		X	X	X
1.2	Mitarbeitende Gemeindeschreiberei		X	X	X
1.3	Lernende Gemeindeschreiberei		X	X	X
2.	Steuerbehörde der Gemeinde Wyssachen				
2.1	Gemeindeschreiberin und Gemeindeschreiber		X	X	X
2.2	Mitarbeitende Gemeindeschreiberei		X	X	X
2.3	Lernende Gemeindeschreiberei		X	X	X

Legende: Vgl. W 02-08 KAIO und die Legende zum Anhang 2 der RegV

Detailprofile: Nr. Bezeichnung
0 Basisprofil
5 Erweiterte Auskunft mit Vormundschaftsbeziehungen
8 Mutation von Standarddaten
9 Mutation von Vormundschaftsdaten

Antragsrecht

Art. 4 Folgende Behördenmitglieder oder Angestellte der Einwohnergemeinde Wyssachen sind berechtigt, dem KAIO die Eröffnung, Änderung oder Aufhebung der GERES- und ZPV-Benutzerkonti jeweils für ihre Unterstellten bzw. für die Informationssysteme in ihrem Verantwortungsbereich zu beantragen:

- a Gemeindeschreiberin und Gemeindeschreiber
- b Verwaltungsangestellte und Verwaltungsangestellter

Inkrafttreten

Art. 5 Diese Verordnung tritt am 01. Oktober 2008 in Kraft.

Wyssachen, 04. September 2008

Gemeinderat 4954 Wyssachen

Der Präsident: Der Sekretär:

Jb. Zaugg

L. Heiniger